§ 2 Umfang des laufenden Betriebs

Der Umfang des zuschussfähigen Betriebs einer Hochschule ergibt sich aus

1. den vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung des Anerkennungsbescheids und der bayerischen Hochschulplanung festgelegten Studienplatzzahlen sowie

2. den Studienplatzzahlen des Ausbauprogramms.